

**Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft
gemäß § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

a) Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____
Ggf. Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl und Ort: _____

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Personen:

Familienname: _____
Vorname(n): _____
Geburtsdatum: _____

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl und Ort: _____
Sonstige Angaben: _____

b) Die Auskunft wird für folgenden Zweck benötigt:

- privat
- gewerblich und zwar für:
- Adressenabgleich
 - Adressenermittlung und –Weitergabe an die folgende(n) Person(en) oder Stelle(n):

 - Speicherung und Nutzung zum Adressenabgleich für Dritte
 - Aktualisierung eigener Bestandsdaten
 - Speicherung und Nutzung zur Adressenhistorisierung
 - Forderungsmanagement
 - Bonitätsrisikoprüfungen
 - Markt-, Meinungs- und Sozialforschung
 - Sonstige Zwecke und zwar:

c) Eine Verwendung für Werbung und Adressenhandel erfolgt nicht.

d) Eine Verwendung für Werbung und Adressenhandel ist beabsichtigt, ausdrückliche Einwilligungserklärung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor. (Hinweis auf Bußgeld und Stichproben)

Erläuterung:

Zu a): Ohne ausreichende Daten zu a) wird die Melderegisterauskunft abgelehnt.

Zu b): Ohne Angaben zu gewerblichen Zwecken werden die Daten nur zu privaten Zwecken freigegeben. Folgefrage c) ist aber abzufragen und muss zu beiden Alternativen angekreuzt worden sein, sonst erfolgt eine Ablehnung der Auskunft, da falsch zu b) geantwortet wurde.

Zu c) – mit entsprechenden Angaben unter b):

– Wenn in c) beide Felder angekreuzt sind: Die Melderegisterauskunft erfolgt unter Hinweis auf § 47 BMG und Verweis auf die Angaben zu b).

– Wenn eines der beiden Felder in c) nicht angekreuzt ist:

Prüfung zu d):

– Wenn d) angekreuzt ist, erfolgt gegebenenfalls eine Stichprobe sowie in jedem Fall die Auskunft unter Hinweis auf § 47 BMG und ein Verweis auf die Angaben zu b) und c).

– Wenn d) nicht angekreuzt ist, erfolgt die Prüfung der entsprechenden Einwilligung bei der Meldebehörde.

– Liegt die Einwilligung vor, wird die Auskunft unter Hinweis auf § 47 BMG und Verweis auf die Angaben zu b) und c) erteilt.

– Liegt keine Einwilligung vor, wird die Auskunft abgelehnt.

Mir ist bekannt, dass eine einfache Melderegisterauskunft mit 10,- Euro gebührenpflichtig ist.

Ort, Datum


Unterschrift des Antragstellers

→

Konten der Stadtkasse der

Stadtparkasse Grebenstein IBAN: DE54 5205 1877 0000 0016 02
BIC: HELADEF1GRE
Raiffeisenbank eG IBAN: DE095206355000053256095
BIC: GENODEF1WOH

Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein

Fax 05674/705-30
E-Mail: rathaus@stadt-grebenstein.de

Hinweise:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 44 BMG

Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a) der Werbung oder
 - b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft

1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
3. für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

§ 47

Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

Auszug aus § 54

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.
12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder
13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.